

Beschlüsse der 14. Regierungssitzung der Vorarlberger Landesregierung vom 23. April 2024

1) Aktualisierung Erlasssammlung – Verwaltungsinterne Umstellung

Verwaltungsintern erfolgt eine Umstellung der bestehenden Erlasssammlung sowie eine Bereinigung des Erlassbestandes. Es ist daher erforderlich, Erlässe aufgrund von formalen Anpassungen (zB. Aktenzahl etc.) neuerlich zu erlassen.

2) Verleihung eines Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich

Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft hat die Verleihung eines Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich an einen Unternehmer aus Dornbirn in Aussicht genommen. Das Amt der Vorarlberger Landesregierung wurde um Stellungnahme hierzu ersucht. Der Vorschlag wird von der Landesregierung befürwortet und dient als Entscheidungsgrundlage für eine Verleihung durch das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft.

3) Tiergesundheitsgesetz des Bundes – Zustimmung der Landesregierung

Die Landesregierung hat in ihrer heutigen Sitzung beschlossen, die Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates vom 28. Februar 2024 über ein Bundesgesetz, mit dem u.a. das Tiergesundheitsgesetz 2024 erlassen wird, gemäß Art. 102 Abs. 4 B-VG zu erteilen. Im neu erlassenen Tiergesundheitsgesetz 2024 ist die Übertragung von Aufgaben an das Bundesamt für Verbrauchergesundheit vorgesehen (siehe § 4 und § 30), wofür die Zustimmung der Länder gemäß Art. 102 Abs. 4 B-VG erforderlich ist.

4) Gemeinde Göfis, Ankauf eines Rollcontainers mit Zubehör, Beitrag aus dem Katastrophenfonds

Die Gemeinde Göfis hat für das Löschfahrzeug mit Containerverladeeinrichtung (LF-C) um einen Beitrag für einen Rollcontainer samt Zubehör angesucht. Mit dem Fahrzeug (LF-C) und der beantragten Ausrüstung (Rollcontainer samt Zubehör) übernimmt die Ortsfeuerwehr Göfis auch Stützpunktaufgaben bei Naturereignissen wie Hochwasser. Die Förderung erfolgt gemäß der Katastrophenfondsrichtlinie des Landes Vorarlberg aus Mitteln des Katastrophenfonds und beträgt € 26.471,05 (45% der anerkannten Anschaffungskosten in der Höhe von € 58.824,55).

5) Marktgemeinde Lustenau, feuerpolizeiliche Aufwendungen der Jahre 2022 (12/22) und 2023, Beitrag aus dem Landesfeuerwehr- bzw. Katastrophenfonds

Für die in den Jahren 2022 (12/2022) und 2023 angefallenen feuerpolizeilichen Aufwendungen (Löschwasserversorgung, Funkausrüstung, Einsatzgeräte, Bekleidung, Atemschutzuntersuchungen, Katastrophengeräte) steht der Marktgemeinde Lustenau gemäß der Landesfeuerwehr- bzw. Katastrophenfondsrichtlinie des Landes Vorarlberg für den Gesamtaufwand von € 293.460,75 (inkl. MwSt.) eine Beihilfe in der Höhe von € 84.722,-- zu. Die Auszahlung erfolgt aus Kreditmitteln des Landesfeuerwehr- bzw. Katastrophenfonds.

6) Digitalfunk; Redundante Standortanbindung

Für die Inbetriebnahme des BOS Digitalfunks ist eine redundante Standortanbindung zur Gewährleistung der Ausfallssicherheit (zB. in Katastrophenfällen, im Blackout-Fall) notwendig. Zu diesem Zweck wurden entsprechende Arbeiten an Funkstandorten im Bundesland Tirol in Auftrag gegeben. Diese notwendigen Stahlbauarbeiten belaufen sich auf € 45.000,--. Zusätzlich fallen monatlich Kosten für die Standortmiete (insgesamt € 3.900,-- pro Monat) sowie Energiekosten (insgesamt € 3.500,-- pro Monat) an.

7) 1. Änderung der Richtlinie über die Förderung von Schülern mit Zweitwohnsitz oder halbinterner Unterbringung am Schulstandort
2. Änderung der Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen an Landeslehrerinnen und Landeslehrer zu Darlehen zur Schaffung, zum Erwerb oder zur Sanierung von Wohnraum
3. Anpassung der Richtlinie zur sozialen Staffelung der Betreuungstarife in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und bei Tageseltern per 9/2024
4. Anpassung der Richtlinie zur Förderung an Gemeinden zu den Fahrtkosten von Kindern in Kindergartengruppen per 01.05.2024
5. Vorlage einer unveränderten Richtlinie gemäß dem Erlass über die Kundmachung von Erlässen in Angelegenheiten der Vollziehung des Landes sowie in der mittelbaren Bundesverwaltung vom 21.11.2023

1. In der Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung über die Förderung von Schülern mit Zweitwohnsitz oder halbinterner Unterbringung am Schulort wurden im Wesentlichen die Absetz- und Förderbeträge für das Schuljahr 2024/25 indexiert und es wurde eine verpflichtende, jährliche Indexierung der Absetz- und Förderbeträge vorgesehen.
2. In der Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen an Landeslehrerinnen und Landeslehrer zu Darlehen zur Schaffung, zum Erwerb oder zur Sanierung von Wohnraum wurden die Fördervoraussetzungen für teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer sowie jenen in Mutterschafts-, Karenz-, und Sonderurlaub reduziert.
3. Durch Anpassungen der Anlagen 2 und 3 der Richtlinie zur sozialen Staffelung der Betreuungstarife in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ist eine neue Beschlussfassung der Richtlinie notwendig.
4. Durch Anpassungen von Begrifflichkeiten und dem Layout ist die Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur Förderung an Gemeinden zu den Fahrtkosten von Kindern in Kindergartengruppen neu zu beschließen.

5. Die Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung für die Gewährung von Förderungen an die Gemeinden zu den Fahrtkosten für Pflichtschüler wurde formal adaptiert.

8) Anschaffung eines 3D-Achsvermessungssystem mit Fahrassistenzmesssystem für die Landesberufsschule Bregenz 2

Die Landesberufsschule Bregenz 2 beabsichtigt die Anschaffung eines 3D-Achsvermessungssystems mit Fahrassistenzmesssystem, um dem Stand der Technik zu erfüllen. Es sind drei Angebote eingelangt, welche den Anforderungen entsprechen. Die Anschaffung des Vermessungsgerätes der Autobedarf Karl Kastner GesmbH, in A-6020 Innsbruck, um € 32.278,80 (inkl. USt.) wird bewilligt.

**9) 1. Förderung für Adaptierung, KiBe Lauterach Sunnadörfle
2. Förderung für Adaptierung, KiGa Lauterach Dorf
3. Förderung für Adaptierung, KiGa Langen
4. Förderung für Adaptierung, KiBe Hohenems Ringareia PiCollini
5. Gewährung von Beiträgen zu den Betreuungspersonalkosten in Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen mit Kleinkindgruppen und Kindergartengruppen**

1. Der Marktgemeinde Lauterach wird für die Adaptierung der Kinderbetreuung Sunnadörfle eine Förderung in Höhe von € 42.646,78 gewährt.
2. Der Marktgemeinde Lauterach wird für die Adaptierung des Kindergartens Dorf eine Förderung in Höhe von € 3.609,95 gewährt.
3. Der Gemeinde Langen bei Bregenz wird für die Adaptierung des Kindergartens eine Förderung in Höhe von € 226.505,29 gewährt.
4. Dem Verein Kindergruppen Ringareia wird für die Adaptierung der Kinderbetreuung PiCollini eine Förderung in Höhe von € 55.800,-- gewährt.
5. Personalkostenförderungen an Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen für Jänner und Februar 2024 sollen gewährt werden.

10) Richtlinien Bibliotheksförderung und Landesstipendium

Aus formalen Gründen werden die „Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung über die Basisförderung für öffentliche Bibliotheken und Ludotheken“, die „Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung über die Gewährung von Förderungen an öffentliche Bibliotheken und Ludotheken“ sowie die „Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung für die Förderung von Studierenden“ neu erlassen. Die Richtlinien bleiben im Wesentlichen unverändert.

11) CARAVAN – mobile Kulturprojekte, Jahresbeitrag 2024

Der Verein CARAVAN – mobile Kulturprojekte wird sein Konzept im Jahr 2024 weiterführen. Auf dem Programm stehen Konzerte, Lesungen, Kabarett-Theater und zeitgenössisches Zirkus-Theater. Für die künstlerische Gestaltung der Freudenhaussujets arbeitet der Verein mit dem Grafiker Kurt Dornig zusammen. Für das Jahresprogramm 2024 wird dem Verein CARAVAN – mobile Kulturprojekte eine Förderung in Höhe von € 98.000,-- zur Verfügung gestellt.

12) Richtlinie für das Finanzmanagement des Landes (Finanzmanagementrichtlinie); Neuerlassung

Aufgrund der Bereinigung des Erlassbestandes wird die Richtlinie für das Finanzmanagement des Landes vom 11.04.2024 unverändert neu erlassen. Die Richtlinie enthält Vorgaben für das Finanzmanagement, insbesondere für Finanzierungen (Aufnahme von Fremdmitteln), Veranlagungen und das Liquiditätsmanagement des Landes sowie Maßnahmen zum Risikomanagement.

13) Neuerlassung "Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung über die Gewährung von besonderen Bedarfszuweisungen zu den Gemeindegeldern für die Erneuerung von Schwarzdecken auf Güterwegen in ganzjährig bewohnten Gebieten"

Aufgrund der Bereinigung des Erlassbestandes wird die „Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung über die Gewährung von besonderen Bedarfszuweisungen zu den Gemeindegeldern für die Erneuerung von Schwarzdecken auf Güterwegen in ganzjährig bewohnten Gebieten“ vom 11.04.2024 unverändert neu erlassen.

14) Neuerlassung "Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung über die Förderung des Personalaufwandes für Gemeindegeldern"

Aufgrund der Bereinigung des Erlassbestandes wird die „Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung über die Förderung des Personalaufwandes für Gemeindegeldern“ vom 11.04.2024 unverändert neu erlassen.

15) 2. Rate des Stromkostenzuschusses des Landes für die Vorarlberger Gemeinden; Aufhebung der Kreditbindung

Für die Auszahlung der zweiten Hälfte des Stromkostenzuschusses des Landes an die Vorarlberger Gemeinden in Höhe von € 5.000.000,-- wird die Kreditbindung bei der betreffenden Voranschlagsstelle aufgehoben.

16) Erlaß über die Kundmachung von Erlässen in Angelegenheiten der Vollziehung des Landes sowie in der mittelbaren Bundesverwaltung; Weitergelten des Erlassbestandes

Verwaltungsintern erfolgt eine Umstellung der bestehenden Erlasssammlung und zugleich eine Bereinigung des Erlassbestandes. Es ist daher erforderlich diverse Förderrichtlinien aufgrund formaler Anpassungen neu zu beschließen.

17) Änderung der Sozialleistungsverordnung – SLV

Die Aufhebung des Sachleistungszwanges bei der Gewährung der Wohnkostenpauschale sowie bei der Gewährung von Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle mit Erkenntnis des Ver-

fassungsgerichtshofes vom 15. März 2023 erfordert nach entsprechenden Änderungen im Sozialleistungsgesetz auch eine Anpassung der rechtlichen Bestimmungen in der Sozialleistungsverordnung. Zudem werden den gesetzlichen Vorgaben entsprechend die pauschalen Höchstsätze bei der Gewährung der Wohnkostenpauschale für Haushaltsgemeinschaften ab fünf Personen erhöht.

18) "alt jung sein - Lebensqualität im Alter" Landesbeitrag 2024

Das Katholische Bildungswerk als Träger des Programms „alt jung sein – Lebensqualität im Alter“ erhält zur Durchführung der landesweit organisierten Kurse einen Landesbeitrag 2024 in Höhe von € 37.000,--. Für den Ausbildungslehrgang für neue Referent:innen (Teil 2) werden € 7.500,-- zur Auszahlung gelangen. Die Kurse bieten wertvolle Aktivitäten für Menschen in der nachberuflichen Lebensphase 65+, dienen der Prävention und enthalten psychomotorische Übungen, Gedächtnistraining, Kompetenztraining und Elemente zu Lebens-, Sinn- und Glaubensfragen.

19) Krankenhaus der Stiftung Maria Ebene Voranschlag 2024

Der Voranschlag 2024 für das Krankenhaus der Stiftung Maria Ebene weist Ausgaben in Höhe von € 13.628.900,-- und Einnahmen von € 6.832.100,-- aus. Der zu erwartende Abgang beträgt somit € 6.796.800,--

20) Gesundheitsberatung 1450; Kooperationsvereinbarung 5.0 über die Zusammenarbeit im Dauerbetrieb

Der Kooperationsvereinbarung 5.0 zwischen der Republik Österreich (Bund), dem Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und den Bundesländern bzw. den Gesundheitsfonds Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien wird zugestimmt.

21) Gesundheitsförderungs- und Präventionsstrategie 2024 – 2030

Die Gesundheitsförderungs- und Präventionsstrategie 2024 bis 2030 des Landes Vorarlberg und der Sozialversicherungsträger wird im April 2024 veröffentlicht. Sie orientiert sich an den bundesweiten Gesundheitszielen und an den Ergebnissen des 2023 veröffentlichten Gesundheitsberichtes, der einen vertieften Einblick in den Gesundheitszustand der Vorarlberger Bevölkerung liefert. Die Vorarlberger Gesundheitsförderungs- und Präventionsstrategie 2024 - 2030 formuliert die strategischen Ziele für zukünftige Gesundheitsförderungs- und Präventionsmaßnahmen.

22) Abrechnung COVID-19 Schutzimpfungen - Impfärzte und Impfärztinnen (Zeitraum 01.01.2024 bis 31.03.2024)

Die Aufwandsentschädigungen, die an die Impfärzte und Impfärztinnen für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.03.2024 ausbezahlt werden, belaufen sich auf € 2.775,--.

23) Beschaffung von Feinstaubmessgeräten für das Umweltinstitut

Die Feinstaubanalyse ist wegen ihrer hohen gesundheitlichen Relevanz ein wesentlicher Parameter für die Beurteilung der Luftqualität. Die dafür notwendigen Geräte müssen nach 20 Jahren ausgetauscht und an den Stand der Technik angepasst werden.

24) Jagdschutzprüfungskommission; - Neubestellung

Die Jagdschutzprüfung ist durch eine von der Landesregierung bestellte Prüfungskommission abzunehmen. Auf Grund des Ablaufs der fünfjährigen Funktionsperiode ist eine Neubestellung erforderlich.

25) Beschäftigungsprojekt „Dornbirner Jugendwerkstätten“, Landesbeitrag

Das Beschäftigungsprojekt „Dornbirner Jugendwerkstätten“ ist gemeinnützig organisiert und richtet sich an junge Menschen unter 25 Jahren sowie an Wiedereinsteigerinnen unter 35 Jahren, die mindestens 2 Monate beim AMS vorgemerkt sind oder von Langzeitarbeitslosigkeit bedroht sind. Ziel ist es, diese jungen Menschen durch regelmäßige Beschäftigung, Aus- und Weiterbildungskurse sowie soziale Begleitung und Betreuung in ihrer Lebenssituation zu stabilisieren und auf einen Dauerarbeitsplatz im ersten Arbeitsmarkt vorzubereiten bzw. zu qualifizieren. In Kooperation und Abstimmung mit dem AMS Vorarlberg leistet das Land Vorarlberg für die Durchführung des Projektes „Dornbirner Jugendwerkstätten“ im Zeitraum 1.1.2024 bis 31.12.2024 mit einer Kapazität von 21,54 Transitarbeitsplätzen einen Landesbeitrag in Höhe von maximal € 218.724,59.

26) Bildungsprojekt „Leuchtturm Pflichtschulabschluss“, Landesförderung 2024

Zielgruppe sind Jugendliche, die über keinen Pflichtschulabschluss verfügen, jedoch den positiven Abschluss der 3. Klasse Pflichtschule oder einen adäquaten Wissensstand nachweisen können. Ziel des Bildungsprojektes ist es Jugendliche „prüfungsreif“ vorzubereiten und sie bis zum Erreichen des positiven Pflichtschulabschlusses zu begleiten. Das Land Vorarlberg gewährt den Dornbirner Jugendwerkstätten für das Pflichtschulprojekt „Leuchtturm 2024“ einen Beitrag in Höhe von einem Drittel der Kosten, jedoch maximal € 43.246,16. Die Förderung erfolgt unter der Voraussetzung, dass sich das AMS Vorarlberg und die Stadt Dornbirn jeweils mit einem Beitrag in gleicher Höhe beteiligen.

27) Sozialökonomischer Betrieb „carla JobStart - SÖB“; Landesbeitrag 2024

Der Begriff Sozialökonomischer Betrieb (SÖB) bezeichnet ein arbeitsmarktpolitisches Instrument, das durch die Bereitstellung von marktnahen, aber doch relativ geschützten, befristeten Arbeitsplätzen die nachhaltige Integration von schwer vermittelbaren Personen in den Arbeitsmarkt fördern soll. Dieses Projekt richtet sich an Personen, die von Langzeitarbeitslosigkeit bedroht sind bzw. langzeitbeschäftigungslos sind. Die Teilnahme erfolgt auf Grundlage einer Zuweisung durch die AMS Regionalstelle. In Kooperation und Abstimmung mit dem AMS Vorarlberg leistet das Land Vorarlberg für die Durchführung des Projektes „carla JobStart - SÖB“ im Zeitraum 1.1.2024 bis 31.12.2024 mit einer Kapazität von 33,45 Transitarbeitsplätzen einen Landesbeitrag in Höhe von maximal € 509.529,34.

28) Kaplan Bonetti Arbeitsprojekte, Landesbeitrag 2024

Der Begriff Sozialökonomischer Betrieb (SÖB) bezeichnet ein arbeitsmarktpolitisches Instrument, das durch die Bereitstellung von marktnahen, aber doch relativ geschützten, befristeten Arbeitsplätzen die nachhaltige Integration von schwer vermittelbaren Personen in den Arbeitsmarkt fördern soll. Dieses Projekt richtet sich an Personen, die von Langzeitarbeitslosigkeit bedroht sind bzw. langzeitbeschäftigungslos sind. In Kooperation und Abstimmung mit dem AMS Vorarlberg leistet das Land Vorarlberg für die Durchführung des Projektes „Kaplan Bonetti“ im Zeitraum 1.1.2024 bis 31.12.2024 mit einer Kapazität von 23,85 Transitarbeitsplätzen einen Landesbeitrag in Höhe von maximal € 357.952,81. Zusätzlich fördert das Land Vorarlberg im Jahr 2024 ein Stabilisierungs- und Trainingsprogramm für arbeitsmarktferne Menschen aus dem Umfeld der stationären und ambulanten Wohnungslosenhilfe im Bezirk Dornbirn in der maximalen Höhe von € 331.683,40.

29) Sozialökonomischer Betrieb „Aqua Mühle Vorarlberg - SÖB“, Landesbeitrag 2024

Der Begriff Sozialökonomischer Betrieb (SÖB) bezeichnet ein arbeitsmarktpolitisches Instrument, das durch die Bereitstellung von marktnahen, aber doch relativ geschützten, befristeten Arbeitsplätzen die nachhaltige Integration von schwer vermittelbaren Personen in den Arbeitsmarkt fördern soll. Dieses Projekt richtet sich an Personen, die von Langzeitarbeitslosigkeit bedroht sind bzw. langzeitbeschäftigungslos sind. Die Teilnahme erfolgt auf Grundlage einer Zuweisung durch die AMS Regionalstelle. In Kooperation und Abstimmung mit dem AMS Vorarlberg leistet das Land Vorarlberg für die Durchführung des Projektes „Aqua Mühle Vorarlberg - SÖB“ im Zeitraum 1.1.2024 bis 31.12.2024 mit einer Kapazität von 67,72 Transitarbeitsplätzen einen Landesbeitrag in Höhe von maximal € 1.031.902,95 Euro.

30) Sozialökonomischer Betrieb „Integra - SÖB“ vom 1.1.2024 bis 31.12.2024, Landesbeitrag

Der Begriff Sozialökonomischer Betrieb (SÖB) bezeichnet ein arbeitsmarktpolitisches Instrument, das durch die Bereitstellung von marktnahen, aber doch relativ geschützten, befristeten Arbeitsplätzen die nachhaltige Integration von schwer vermittelbaren Personen in den Arbeitsmarkt fördern soll. Dieses Projekt richtet sich an Personen, die von Langzeitarbeitslosigkeit bedroht sind bzw. langzeitbeschäftigungslos sind. Die Teilnahme erfolgt auf Grundlage einer Zuweisung durch die AMS Regionalstelle. In Kooperation und Abstimmung mit dem AMS Vorarlberg leistet das Land Vorarlberg für die Durchführung des Projektes „Integra –SÖB“ im Zeitraum 1.1.2024 bis 31.12.2024 mit einer Kapazität von 50,55 Transitarbeitsplätzen einen Landesbeitrag in Höhe von maximal € 755.377,41 Euro.

31) Sozialökonomischer Betrieb „pro mente V – SÖB“, Landesbeitrag 2024

Der Begriff Sozialökonomischer Betrieb (SÖB) bezeichnet ein arbeitsmarktpolitisches Instrument, das durch die Bereitstellung von marktnahen, aber doch relativ geschützten, befristeten Arbeitsplätzen die nachhaltige Integration von schwer vermittelbaren Personen in den Arbeitsmarkt fördern soll. Die Sozialökonomischen Betriebe der pro mente Vorarlberg haben die Aufgabe, psychisch beeinträchtigte Menschen auf eine berufliche Eingliederung vorzubereiten und die Chancen für eine Wiedereingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt gezielt zu erhöhen. Eine Aufnahme in das SÖB-Projekt erfolgt auf Zuweisung der regionalen AMS-Geschäftsstellen. In Abstimmung mit dem AMS Vorarlberg leistet das Land Vorarlberg für die Durchführung des Projektes „pro mente V –

SÖB“ im Zeitraum 1.1.2024 bis 31.12.2024 mit einer Kapazität von 30 Transitarbeitsplätzen einen Landesbeitrag in Höhe von maximal € 344.482,--.

32) Landesbeitrag Wirtschaftsgemeinschaft Frastanz

Das Land Vorarlberg gewährt der Wige Frastanz einen Zuschuss zu den Kosten der Marketingaktivitäten im Jahr 2023 in Höhe von € 28.000,--.

33) Antrag auf In-House Vergabe zur Umsetzung der Aktion "Vorarlberg Radelt" sowie zur Unterstützung der Umsetzung der Radverkehrsstrategie an das Energieinstitut Vorarlberg

Die Vorarlberger Landesregierung hat den Beschluss gefasst, die erforderlichen Leistungen für die Umsetzung der Aktion „Vorarlberg radelt“ sowie zur Unterstützung der Umsetzung der Radverkehrsstrategie an das Energieinstitut Vorarlberg mit einem Auftragswert von € 200.300,-- (brutto) zu vergeben.

34) L 22, Riefensberger Straße, Hittisau-Riefensberg, Neubau Radweg, km 2,59 - km 3,70, Antrag auf Vergabe

An der L 22, Riefensberger Straße von km 2,59 bis km 3,70 wird im Bereich der Gemeinden Hittisau und Riefensberg ein straßenbegleitender Geh- und Radweg errichtet. Der Auftrag zur Ausführung der Straßenbauarbeiten wird auf Grundlage des durchgeführten Vergabeverfahrens an den Billigstbieter, die Fa. Strabag AG aus Zirl mit einer Auftragssumme in Höhe von € 748.424,11 vergeben.

35) Koblach, Straßenmeisterei Feldkirch Nord, Neubau

Auftragsvergabe der Schwarzdecker- und Spenglerarbeiten an die Firma Tectum GmbH, Schwefelbadstraße 6, 6845 Hohenems, in Höhe von € 452.403,16 inkl. MWSt.

36) Förderungsrichtlinien Siedlungswasserbau Land Vorarlberg, Novelle 2024; neuerliche Erlassung aus formalen Gründen

Gemäß Erlass über die Kundmachung von Erlässen in Angelegenheiten der Vollziehung des Landes sowie in der mittelbaren Bundesverwaltung vom 30. Oktober 2023, treten alle am 30. November 2023 geltenden Erlässe, die nicht bis zum 30. Juni 2025 neuerlich bzw. überarbeitet erlassen werden, am 1. Juli 2025 automatisch außer Kraft treten. Gemäß dieser Vorgabe legt die Abteilung Wasserwirtschaft die unveränderte Förderungsrichtlinie aus formalen Gründen zur neuerlichen Erlassung vor.

37) Lustenauerkanal, Lustenau, km 11,075-11,155, km 8,280-8,450 u. km 8,220-8,260, Gewässerstrukturierung, REV 2024

Der Marktgemeinde Lustenau wird für die Revitalisierung und Bepflanzung des Lustenauerkanals in drei Gewässerabschnitten zu den veranschlagten Herstellungskosten von € 87.000,-- ein Beitrag aus Landesmitteln in der Höhe von € 52.200,-- gewährt.

38) Gemeinde Schlins, Wasserversorgungsanlage, BA 08, Gewährung eines Beitrages aus Mitteln des Landes

Der Gemeinde Schlins wird für das Detailprojekt „Sanierung und Ausbau Leitungsnetz, BA 08“, vom Mai 2022 zu den mit € 970.627,05 veranschlagten Herstellungskosten zum Löschwasseranteil von € 516.058,91 ein 3%iger Beitrag aus Mitteln des Landesfeuerwehrfonds, das sind € 7.579,63 und ein 15%iger Beitrag aus Mitteln des Strukturfonds, das sind € 37.898,13, gewährt.